

AUSGLEICHANSPRUCH

Praxistipps bei Vertragsbeendigung

Sobald der Tankstellenpächter merkt, dass das Vertragsverhältnis gekündigt werden könnte oder bereits die Kündigungsfristen laufen, ist höchste Vorsicht geboten. **Von Dr. Clemens Pichler**

Gleichzeitig sollte jedoch alles Notwendige vorbereitet werden, um später notwendigenfalls erfolgreich seinen Ausgleichsanspruch durchsetzen zu können. Am einfachsten gelingt dies, wenn die richtigen Vorbereitungen noch während des aufrechten Vertragsverhältnisses getroffen werden.

Stammkundensicherung

Rechtzeitig vor der Übergabe sollten Sie Ihre Stammkunden sichern. In den meisten Fällen ist dies durch eine Auswertung der elektronischen Kassajournaldaten möglich. Es gibt extra hierauf spezialisierte Unternehmen. Sofern eine Entschlüsselung und Auswertung dieser elektronischen Journaldaten möglich ist, sollte rechtzeitig eine Journaldatensicherung gemacht werden, um im Prozess notwendigenfalls auch den Stammkundenanteil nachweisen zu können.

Sollte eine Auswertung der elektronischen Journaldaten nicht möglich sein, könnte stattdessen ein Marktforschungsunternehmen mit der Erstellung einer Stammkundenanalyse beauftragt werden. Dies ist etwas aufwändiger, kann aber in einem allfälligen Gerichtsverfahren auch verwendet werden. Das Sammeln einer Unterschriftenliste ist in der Regel weniger geeignet. Die Stammkundenauswertung sollte von einem unabhängigen Unternehmen durchgeführt werden, damit diese auch im Prozess entsprechenden Stellenwert hat.

Nichts ungeprüft unterschreiben

Einige Mineralölkonzerne wollen noch rechtzeitig vor der Vertragsbeendigung alle möglichen Erklärungen vom Tankstellenpächter unterfertigt haben. Bestehen Sie darauf, dass Ihnen solche Urkunden zur Prüfung überlassen werden und konsultieren Sie einen Anwalt Ihres Vertrauens. Ist die Mineralölgese-

ellschaft hierzu nicht bereit, kann der Grund dafür unschwer erahnt werden. Auch ist größte Vorsicht geboten, wenn von der Mineralölgesellschaft mitgeteilt wird, man solle „seinem Anwalt nichts davon erzählen“. In der Regel ist dies ein Versuch, durch eine rechtlich ungeprüfte Vereinbarung „günstig“ davon zu kommen. Seriöse Angebote sind auch dadurch zu erkennen, dass eben eine Rücksprache mit einem Fachmann ermöglicht wird.

schaftlichen Entscheidungen vollkommen frei war und vom Mineralölkonzern nur „Empfehlungen“ ausgesprochen wurden, aber der Tankstellenpächter machen konnte, was er wollte. Sammeln Sie zu diesem Zweck sämtliche E-Mails, Kundenbindungsprogramme, Werbeplakate, Rundschreiben und alle Unterlagen, die eine enge Eingliederung des Tankstellenpächters ins Vertriebssystem beweisen. Machen Sie rechtzeitig Fotos von der Tankstelle, auf denen die entsprechenden Logos, Preistafeln oder Werbeaktionen zu sehen sind. Solche Unterlagen können die Beweisführung wesentlich erleichtern. Der Beweis für diese enge Einbindung muss letztlich vom Pächter erbracht werden.

Richtige Strategie

Sprechen Sie den Ausgleichsanspruch erst nach der tatsächlichen Übergabe der Tankstelle an. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Tankstellenpächter noch bis zu einem gewissen Grad „erpressbar“. Dies deswegen, da es immer wieder vorkommt, dass sich Mineralölgesellschaften nicht an den „Wohlverhaltenskatalog“ halten und eine Shopwarenablöse (oder auch Investitionsablösen) verweigern. Wenn selbst Investitionen getätigt wurden, sind Investitionsablösen zwar unter bestimmten Voraussetzungen gerichtlich einforderbar, die Abwicklung kann sich dadurch aber erheblich verzögern. Zur genauen Berechnung des Ausgleichsanspruchs sind die zuletzt erzielten Provisionen bzw. Handelsspannen bis zur tatsächlichen Übergabe maßgebend. Erst nach der erfolgten Übergabe sollte der Ausgleichsanspruch nachweislich (Fax oder per Einschreiben) binnen eines Jahres eingefordert werden, ansonsten ist der Anspruch verfristet. Wird dies gemacht, verjährt der Anspruch grundsätzlich in 3 Jahren ab Übergabe. ■

drpichler
Anwaltskanzlei Dr. Pichler, LL.M.

Dr. Clemens Pichler, LL.M.

www.tankstellenanwalt.at
office@tankstellenanwalt.at

NOTFALLKARTE

Dornbirn
Marktstr. 33 | 6850 Dornbirn
Tel. 05572/200 444
Fax 05572/200 444-2

Wien (Sprechstelle)
Parkring 10 | 1010 Wien
Tel. 01/51 30 700
Fax 01/51 30 777

Unterlagen sammeln

Bei einigen Mineralölgesellschaften gibt es bereits Präzedenzentscheidungen für einen Ausgleichsanspruch im Folgemarkt (Shop, Waschgeschäft, Bistro). Bei anderen Mineralölkonzernen gibt es mitunter noch keine derartige Leitentscheidung. Das Gericht muss aber auch immer auf den Einzelfall vor Ort abstellen. Im Verfahren wird häufig behauptet, dass der Tankstellenpächter in seinen betriebswirt-